

Trennung von Justiz und Verwaltung vereinbaren.²²² Es ist aber auch nicht zu übersehen, dass sich die umfassenden Kompetenzen des Landesfürsten nicht in ein klassisches Gewaltenteilungsschema einordnen lassen. Ihm kommen vielmehr Zuständigkeiten in allen Zweigen der Staatsgewalt zu.²²³

Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR weist Stephan Breitenmoser²²⁴ darauf hin, dass die Niederschlagung eines Strafverfahrens durch den Landesfürsten einen Verstoss gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellen könne. Der EGMR schütze nämlich die Möglichkeit, «das gesetzlich vorgesehene Strafverfahren in die Wege zu leiten, um der Bedrohung eines der in der EMRK verbürgten Rechte zu begegnen oder die Verletzung eines solchen Rechts durch Dritte zu ahnden». Aus diesem Grund sollte demjenigen, der durch die betreffende Straftat geschädigt worden ist, die Beschwerde offen stehen.

§ 8 ANDERE BEFUGNISSE

I. Volljährigkeitserklärung von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses

Der Landesfürst kann aus wichtigen Gründen, insbesondere im Fall einer Thronfolge, Regentschaft²²⁵ oder Stellvertretung einzelne Mitglieder des Fürstlichen Hauses schon vor dem Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit als volljährig erklären.²²⁶

222 Vgl. Tobias Michael Wille, *Verfassungsprozessrecht*, S. 228.

223 So auch für den Reichspräsidenten unter der Weimarer Verfassung Christoph Gusy, *Die Weimarer Reichsverfassung*, S. 102.

224 Stephan Breitenmoser, *Rechtsgutachten zur Frage der Konsequenzen des Urteils des EGMR, S. 49 unter Bezugnahme auf EGMR, X. und Y. gegen Niederlande, Urteil vom 26. März 1985, A/91.*

225 Zur Regentschaft siehe Georg Schmid, *Die Stellvertretung des Monarchen*, S. 16 ff.; siehe auch vorne S. 300 f.

226 Siehe Art. 6 Abs. 2 HG. Die Volljährigkeitserklärung wird hier erwähnt, da sie staatsrechtlich relevant ist. Siehe auch vorne S. 293.